

Bericht

des

Hauptausschusses

über

die Bildung der Regierung.

Im Namen der Staatsregierung hat Staatskanzler Dr. Karl Renner am 11. Juni 1920 dem Präsidenten der Nationalversammlung die Demission der Gesamtregierung überreicht. Der Präsident hat diese Demission angenommen und gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Staatsregierung, St. G. Bl. Nr. 180, die notwendigen Verfügungen über die Fortführung der Geschäfte getroffen, worauf nunmehr dem Hauptausschusse gemäß Artikel 2 des bezogenen Gesetzes die Erstattung von Vorschlägen über die Bestellung der Staatsregierung zufiel. Der Hauptauschuß hat sich mit dieser Aufgabe in einer Reihe von Sitzungen befaßt, konnte aber, da eine Mehrheitsbildung innerhalb des Hauptausschusses nicht zustande kam, die ihm zugewiesene Aufgabe nicht lösen. Er ist somit nicht in der Lage, der Nationalversammlung Vorschläge über die Bestellung der Staatsregierung zu erstatten; dieser Fall ist in dem zitierten Gesetz nicht vorgesehen. Es erscheint daher dem Hauptauschuße nötig, Maßnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, diese Verfassungslücke auszufüllen. Da der vom Hauptauschuße gewählte Vorgang nur als Provisorium gelten kann, erscheint es wünschenswert, die Funktionsdauer der Konstituierenden Nationalversammlung möglichst zu begrenzen; der Hauptauschuß beantragt, Neuwahlen zur Nationalversammlung am 17. Oktober 1920 vorzunehmen. Er legt daher der Konstituierenden Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes vor, womit einerseits die Gesetzgebungsperiode der Konstituierenden Nationalversammlung abgekürzt wird und andererseits einstweilige Bestimmungen für die Wahl der Staatsregierung getroffen werden.

Der Hauptauschuß hat den in der Anlage vorgelegten Gesetzentwurf über ein Gesetz, womit die Gesetzgebungsperiode der Konstituierenden Nationalversammlung abgekürzt wird und einstweilige Bestimmungen für die Wahl der Staatsregierung getroffen werden, zum Beschlusse erhoben. Gegen den Artikel 5 dieses Gesetzes hat sich Präsident Dr. Dinghofer im Namen der Großdeutschen Vereinigung ausgesprochen, da diese Vereinigung die Zahl der Mitglieder der Staatsregierung auf zwölf zu begrenzen wünscht und gleichzeitig die Erklärung abgegeben, daß, falls eine Wahl der Regierung auf Grund des vorliegenden Gesetzes stattfinden sollte, die Großdeutsche Vereinigung sich an der Wahl der im Artikel 5 vorgesehenen Unterstaatssekretäre nicht beteiligen werde. Der Artikel 5 wurde gegen zwei Stimmen, alle übrigen Artikel einstimmig angenommen.

Der Hauptauschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben.“

Wien, 3. Juli 1920.

Seiß,
Präsident.

Adler,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

womit

die Gesetzgebungsperiode der Konstituierenden Nationalversammlung abgekürzt wird und einstweilige Bestimmungen für die Wahl der Staatsregierung getroffen werden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

- (1) Die Gesetzgebungsperiode der Konstituierenden Nationalversammlung endet am 31. Oktober 1920.
- (2) Die Wahl zur neuen Nationalversammlung ist am 17. Oktober 1920 vorzunehmen. Ihre Gesetzgebungsperiode beginnt in der ersten Hälfte November 1920 an einem vom Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung festzusetzenden Tage.

Artikel 2.

Der Präsident, der zweite und dritte Präsident, ebenso der Hauptausschuß (Artikel 11 des Gesetzes über die Volksvertretung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179) bleiben im Amte, bis die neugewählte Nationalversammlung die Präsidenten und den Hauptausschuß neu gewählt hat.

Artikel 3.

Für die Zeit bis zum Zusammentritt des neuen Hauptausschusses kann die Konstituierende Nationalversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses — insoweit die Bestellung der Staatsregierung gemäß Artikel 2 des Gesetzes über die

890 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Staatsregierung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, nicht möglich ist — die Staatssekretäre oder eine Anzahl von ihnen im Wege der Verhältniswahl nach dem System der gebundenen Liste wählen.

Artikel 4.

(1) Wenn der Hauptauschuß einen Gesamtorschlag im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes über die Staatsregierung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, nur für einen Teil der Mitglieder der neu zu bildenden Staatsregierung erstatten kann, dann hat in diesem Vorschlag die Bezeichnung der Kandidaten ohne Angabe des Ressorts zu erfolgen, für das sie zu Staatssekretären zu wählen sind.

(2) Für die Wahl der Mitglieder der Staatsregierung, für die kein Vorschlag des Hauptauschusses vorliegt, haben die Parteien der Konstituierenden Nationalversammlung Parteilisten beim Präsidenten des Hauses anzumelden.

(3) Von jeder Parteiliste gelten so viele Kandidaten als zu Mitgliedern der Staatsregierung gewählt, als dem Verhältnis der für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen entspricht. Hierbei ist die Reihenfolge entscheidend, in der die Kandidaten auf den Parteilisten verzeichnet sind.

(4) Die Berechnung der auf die einzelnen Parteilisten entfallenden Anzahl von Mitgliedern der Staatsregierung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 34 und 35 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115.

Artikel 5.

Falls die Bestellung von Unterstaatssekretären gemäß Artikel 2 des Gesetzes über die Staatsregierung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, nicht möglich ist, ist außer den Staatssekretären eine durch den Vorschlag des Hauptauschusses zu bestimmende Anzahl von Unterstaatssekretären im Wege der Verhältniswahl nach dem System der gebundenen Liste zu wählen. Für diese Wahl finden die Bestimmungen des Artikels 4 analoge Anwendung.

Artikel 6.

(1) Das gewählte Kabinett tritt sofort unter dem Vorsitz des Präsidenten der Nationalversammlung zusammen und verteilt durch Beschluß die Ressorts auf die gewählten Staatssekretäre und Unterstaatssekretäre.

(2) Durch Beschluß wird ein Staatssekretär mit dem Vorsitz im Kabinett und der Leitung der

Staatskanzlei sowie mit den anderen durch die Verfassung dem Staatskanzler übertragenen Funktionen und ein anderer Staatssekretär mit seiner Stellvertretung betraut.

Artikel 7.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.